

## Übersicht zum JustG NRW 2019

AKTUALISIERUNG  
FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 12.12.2018 das 4. Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes NRW (JustG NRW) beschlossen. Es ist am **01.01.2019 in Kraft** getreten.

Das Gesetz beruht auf einem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 17/3580).

Mit dem Gesetz sind Änderungen beim Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO verbunden. Examensrelevant ist die Einfügung des **§ 109a JustG NRW**:

„Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in den Verfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, auch soweit diese nicht in § 47 Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannt sind.“

### **Kommentar:**

Mit § 109a JustG NRW macht NRW von der Möglichkeit des § 47 I Nr. 2 VwGO Gebrauch und erweitert damit den Anwendungsbereich der Normenkontrolle nach § 47 VwGO erheblich.

Im Rang unter dem Landesrecht stehende Rechtsvorschriften i.S.d. § 47 I Nr. 2 VwGO sind alle Rechtsvorschriften, die im Rang unter dem formellen Landesrecht stehen. Damit können nunmehr auch in NRW insbesondere alle Rechtsverordnungen und Satzungen des Landes, der Kreise, Städte und Gemeinden direkt mit der Normenkontrolle angegriffen werden.

Der Gesetzgeber sieht in der Gesetzesänderung eine systemgerechte Erweiterung des Rechtsschutzes, da jetzt nicht mehr nur baurechtliche Rechtsvorschriften gem. § 47 I Nr. 1 VwGO, sondern auch Normen aus anderen Rechtsbereichen unmittelbar angreifbar sind (LT-Drs. 17/3580, S. 7). Damit entfällt weiterhin das bisher existierende Erfordernis, diese Normen inzident vor Gericht angreifen zu müssen (z.B. im Rahmen einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage) (LT-Drs. 17/3580, S. 7).

Aufgrund der Übergangsregelung des neuen § 133 III 2 JustG NRW ist § 109a JustG NRW jedoch nicht auf Rechtsvorschriften anzuwenden, die vor dem 1.1.2019 bekannt gemacht worden sind.

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

JURA INTENSIV

Dr. Dirk Kues

(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)

Weitere Gesetzesänderungen finden Sie  
auf unserer Homepage!

verlag.jura-intensiv.de

